



Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Postfach 900362, 99106 Erfurt

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72

10656 Berlin

E-Mail, Fax
thomas.walter@tmbv.thueringen.de
0361 3791-399

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
34-8231/15-1

Telefon, Name
0361 3791-340
Thomas Walter

Datum
10. Juli 2012

Konsultation zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplan Strom 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr gibt in o. a. Angelegenheit die Stellungnahme für den Freistaat Thüringen ab.

Thüringen begrüßt die Absicht des Bundes, bei großräumigen, länderübergreifenden Vorhaben zum Ausbau relevanter Infrastrukturen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden zu sichern. Allerdings sollten bei einer nur internetbasierten Beteiligung entsprechende Regelungen gefunden werden, die die rechtzeitige Information insbesondere der für die räumliche Koordinierung derartiger Vorhaben zuständigen Länderbehörden und Gebietskörperschaften gewährleisten. Außerdem war die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme sehr kurz.

Aufgrund der schematischen Darstellung und der darauf beruhenden unscharfen Beschreibung der geplanten Vorhaben, wird der Freistaat Thüringen seine Einwendungen präzisieren oder ergänzen, sobald konkretere Daten und Unterlagen zu den Vorhaben vorliegen.

Bei der weiteren Netzausbauplanung ist zu beachten, dass die notwendige Anpassung der Stromübertragungsnetze an die Anforderungen, die sich aus der Energiewende ergeben, nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume führen oder Entwicklungsdefizite verstärken. Bereits heute sind die Netzentgelte in Thüringen sehr hoch, obwohl ein Großteil des Stroms durch Thüringen hindurchgeleitet wird. Die Kosten des Netzausbaus sollten stärker von den Ländern getragen werden, die perspektivisch einen hohen Importbedarf haben. Darüber hinaus sollten Kompensationsmöglichkeiten für Regionen und Länder geschaffen werden, die vom Leitungsausbau besonders stark betroffen sind. Beispielsweise könnten Sondernetzentgelte, die allein den Transitregionen zugute kommen, die Akzeptanz für Trassenkorridore erhöhen.

Generell sollte Netzverstärkungsmaßnahmen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen gegeben werden. Ist der Neubau nicht zu vermeiden, wird auf die Bündelung mit vorhandenen Bandinfrastruktureinrichtungen verwiesen. Bei Neubauten erscheint die Anwendung der HGÜ-Technik aufgrund des hohen Übertragungsbedarfs zwingend geboten. Diese Vorhaben sollten dann vorrangig umgesetzt werden.

Die Abschnitte Vieselbach – Altenfeld und Altenfeld – Redwitz der durch Thüringen geplanten Höchstspannungsleitung sind im „Startnetz“ (S. 97, 98, S. 101) enthalten. Bezogen auf den Abschnitt Altenfeld – Redwitz ist darauf zu verweisen, dass die obere Landesplanungsbehörde am 30. März 2011 das Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Altenfeld zur Landesgrenze Thüringen /Bayern abgeschlossen hat. In dem Verfahren wurde ein Trassenkorridor ermittelt, der am besten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Gegenstand des geprüften Vorhabens der 50Hertz Transmission GmbH war die Führung einer 4-systemigen 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk Altenfeld zu einem neu zu errichtenden Umspannwerk bei Schalkau (http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/bauwesen_raumordnung/raumordnungsfragen_infrastruktur_wirtschaft_umwelt/rov_380kv).

Im Anhang 9, S. 152 des Entwurfs des Netzentwicklungsplans wird im Gegensatz dazu ausgeführt, dass in der Startnetztopologie davon ausgegangen wird, mit dem Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Lauchstädt und Redwitz (nur) eine 2-systemige Leitungsverbindung zu schaffen.

Hier ist es also unbedingt erforderlich, dass die planerischen Grundlagen und Ergebnisse des in Thüringen durchgeführten Raumordnungsverfahrens Berücksichtigung finden. Zumal das Startnetz Auswirkungen auf die Ausbauszenarien hat. Hier wird insbesondere Klärungsbedarf hinsichtlich des Leitungsbauvorhabens Altenfeld - Grafenrheinfeld gesehen.

Aus dem ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom ergeben sich aus den Netzmaßnahmen der Szenarien bei folgenden Verbindungen möglicherweise Betroffenheiten für den Freistaat Thüringen:

- Korridor C des Fernverbindungsnetzes, HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach Baden-Württemberg und Bayern,
- Korridor D des Fernverbindungsnetzes, HGÜ-Verbindung von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt nach Bayern,
- P 37: Netzverstärkung Vieselbach – Eisenach – Mecklar,
- P 38: Netzverstärkung Pulgar – Vieselbach,
- P 39: Netzverstärkung Röhrsdorf – Remptendorf,
- P 43: Trassenneubau zwischen Mecklar und Grafenrheinfeld,
- P 44: Trassenneubau zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld.

Der Untersuchungsraum für den Korridor C erfasst laut Anhang 9, S. 279 des Entwurfs des Netzentwicklungsplans westliche Teile von Thüringen. Insbesondere bei den Projekten, deren Verbindungslinie den östlichen Teil des Untersuchungsraums durchqueren, ist eine mögliche Betroffenheit Thüringens nicht auszuschließen.

Es wird nachdrücklich gefordert, den Thüringer Wald als überregional bedeutsame touristische Destination zu umgehen.

Auch der Untersuchungsraum für den Korridor D beeinflusst möglicherweise Bereiche des Freistaats (Anhang 9, S. 282). Aufgrund der „Ellipsen-Strategie“ der Bundesnetzagentur ergibt

sich ausgehend von der Verbindungslinie zwischen Anfangs- und Endpunkt im Maximum ein Trassierungsspielraum von 125 km in beide Richtungen. Die Leitung Lauchstädt – Meitingen könnte in der Ausgangsbetrachtung auch auf sächsisch-bayerisches Territorium verlegt werden.

Beim Projekt 43, Trassenneubau Mecklar – Grafenrheinfeld, erfasst der Untersuchungsraum den Südwesten des Freistaats.

Bezogen auf den Trassenneubau Altenfeld – Grafenrheinfeld (P 44) wird nochmals aufmerksam gemacht auf den Zusammenhang zur Südwestkuppelleitung Halle/Saale – Schweinfurt. Es stellt sich die Frage, ob hier die Ausführung mit vier Systemen die Leitung Altenfeld – Grafenrheinfeld entbehrlich macht. Der Freistaat Thüringen betrachtet das Projekt 44 äußerst kritisch.

Um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der von Ihnen geplanten Maßnahmen beurteilen zu können, ist die Einbeziehung des Landesentwicklungsplans 2004, des ersten Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms 2025 sowie der jeweiligen Regionalpläne (<http://www.thueringen.de/de/tmblv/rolp/plaene/th/content.html>) erforderlich.

Bei einer möglichen abschnittswisen Aufteilung von Vorhaben ist zu beachten, dass sich damit auch die Trassierungsspielräume reduzieren. Für die später anstehenden Raumordnungsverfahren der Bundesnetzagentur sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden. Eine abschnittsweise Aufteilung kann in den Planfeststellungsverfahren immer noch vorgenommen werden.

Im Übrigen sollte auf bundeseinheitliche UVP-Richtlinien für Leitungsbauvorhaben und insbesondere eine länderübergreifend einheitliche Definition des Einsatzbereichs für Erdkabel geachtet werden. Die Definition des Einsatzbereichs von Erdkabeln sollte sich dabei nur auf die Kriterien beziehen, nach denen diese Technik zum Einsatz kommen soll - nicht dagegen auf die statische Festlegung solcher Projekte selbst. Die Entscheidung hierüber muss im Einzelfall dem Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren überlassen bleiben und zeitgerecht sowie bürgernah abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Andreas Minschke